

Antrag auf Sozialunterstützung

DER ANTRAG IST VOLLSTÄNDIG AUSZUFÜLLEN UND ZUTREFFENDE UNTERLAGEN SIND ANZUSCHLIESSEN!

Zutreffendes bitte ankreuzen

Der Antrag wird an folgende Behörde gestellt

- Magistrat Salzburg
- Bezirkshauptmannschaft Hallein
- Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung
- Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau
- Bezirkshauptmannschaft Tamsweg
- Bezirkshauptmannschaft Zell am See

Ich beantrage für mich

- für meine/n im gemeinsamen Haushalt lebende/n EhepartnerIn, Lebensgefährten/in, eingetragene/n PartnerIn
- für folgende im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder

Sozialunterstützung nach dem Salzburger Sozialunterstützungsgesetz.

Schilderung der aktuellen Situation - wie haben Sie bis jetzt Ihren Lebensunterhalt bestritten:

AntragstellerIn

1. Zur Person:

Familiename, Akad. Grad	Vorname(n)
frühere Familiennamen	Geschlecht
SVNr.	Geburtsdatum
Geburtsort	Geburtsland
Staatsbürgerschaft	Dauerhaft rechtmäßig in Österreich seit
Straße, Hausnr. Stock	
PLZ, Ort	seit
Tel.-Nr.	E-Mail
Familienstand:	
Geburtsland des leiblichen Vaters	Staatsbürgerschaft des leiblichen Vaters
Geburtsland der leiblichen Mutter	Staatsbürgerschaft der leiblichen Mutter
krankenversichert <input type="checkbox"/> JA Krankenkasse:	<input type="checkbox"/> NEIN
<input type="checkbox"/> berufstätig <input type="checkbox"/> im Krankenstand seit:	<input type="checkbox"/> in Pension/Rente seit: <input type="checkbox"/> Pensionsantrag gestellt am:
<input type="checkbox"/> arbeitslos seit:	

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at

Bei Arbeitslosigkeit: lt. eigener Einschätzung arbeitsfähig: <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Haben Sie bereits von anderen Bezirksverwaltungsbehörden Sozialunterstützung/Mindestsicherung bezogen? Wenn ja, von welcher Stelle?
Sind Sie in den letzten 6 Monaten aus einem anderen Bundesland/Ausland zugezogen? Wenn ja, letzter Aufenthaltsort?
Erforderliche Unterlagen - AntragstellerIn: (und für alle in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen)
<input type="checkbox"/> Lichtbildausweis
<input type="checkbox"/> Nachweis der Staatsangehörigkeit (Reisepass oder Staatsbürgerschaftsnachweis)
<input type="checkbox"/> Nachweis des rechtmäßigen Aufenthaltes (Aufenthaltsstempel)
<input type="checkbox"/> E-Card <input type="checkbox"/> Heiratsurkunde <input type="checkbox"/> Mutter-Kind-Pass (nur bei Schwangerschaft)
<input type="checkbox"/> Nachweis der Arbeitssuche (Betreuungsvereinbarung/Bestätigung des AMS)
<input type="checkbox"/> Nachweis der Arbeitsunfähigkeit (ärztliche Atteste, Gutachten)
<input type="checkbox"/> Behindertenpass (§ 40 BGG)

2. VertreterIn: (nur auszufüllen, wenn der Antrag nicht von der Hilfe suchenden Person gestellt wird)

Antragstellung erfolgt durch:

<input type="checkbox"/> Angehörige/r	<input type="checkbox"/> Bevollmächtigte/r	<input type="checkbox"/> Obsorgeberechtigte/r
<input type="checkbox"/> Vertretung nach dem Erwachsenenschutzgesetz (Vorsorgevollmacht, gesetzlicher/gewählter/gerichtlicher Erwachsenenvertreter/in, vertretungsbefugter nächster Angehörige/r)		
Nachweis beigegeben: (Bestellungsurkunde, Gerichtsbeschluss)		
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
Familiename, Akad. Grad		Vorname(n)
Adresse		
Tel. -Nr.		E-Mail

3. Einkommen: (Alle Einkünfte sind anzuführen und nachzuweisen!)

z.B.: Lohn, Gehalt, Einkünfte aus Ferialbeschäftigung, Abfertigung, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Krankengeld, Unterhalt, Ausgedinge, Lehrlingsentschädigung, Pension, Privatpension, Unterhalt, Mieteinnahmen, Leibrente, Unfallrente, Opferrente, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Mehrkindezuschläge, Mutter-Kind-Pass-Bonus, Kleinkindbeihilfe, Familienhärteausgleich, Pflegegeld, Sachbezüge, Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Einkommen aus Werkvertrag, sonstige Einkünfte.

<input type="checkbox"/> Einkommen	Einkommensart	derzeit mtl. netto €
<input type="checkbox"/> kein Einkommen		
derzeit nicht geltend gemachte Ansprüche, z.B.: aus Verträgen, Unterhalt		
Erforderliche Unterlagen: (für alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen)		
Einkommensnachweis(e):		
<input type="checkbox"/> Arbeitgeber/Dienstgeber (letzter Lohnzettel/netto, Lehrvertrag)		
<input type="checkbox"/> AMS (Antrag, Bezugsbestätigung, Betreuungsvereinbarung)		
<input type="checkbox"/> Österreichische Gesundheitskasse (Bezugsbestätigung)		
<input type="checkbox"/> Pensionsversicherung (Antrag, Pensionsbescheid, letzter Bezug)		
<input type="checkbox"/> Unterhalt (Urteil, Beschluss, Vergleich)		
<input type="checkbox"/> sonstige Einkünfte		
<input type="checkbox"/> Nachweis der Unterhaltsklage und des Antrags auf Festsetzung eines vorläufigen Unterhaltes		
<input type="checkbox"/> Scheidungsurteil oder -vergleich		
<input type="checkbox"/> Nachweis des Antrags auf Witwen- u/o Witwer- u/o Waisenpension		

<input type="checkbox"/>	Nachweis bestehender Unterhaltspflichten (Beschluss od. Vergleich, aktueller Einzahlungsbeleg)
<input type="checkbox"/>	Nachweis über die erhöhte Familienbeihilfe

4. Vermögen: (Alle Vermögenswerte sind anzugeben und nachzuweisen!)

z.B.: Kontenguthaben, Sparbuch, Bausparvertrag, Barvermögen, rückkaufbare Versicherungen, Kraftfahrzeug (Marke, Type, Baujahr, Km-Stand), Liegenschaften, Aktien, Wertpapiere, Sonstiges.

<input type="checkbox"/>	Vermögen
Art der Vermögenswerte	
<input type="checkbox"/>	kein Vermögen
Erforderliche Unterlagen: (für alle in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen)	
Einkommensnachweis(e):	
<input type="checkbox"/>	Grundbuchsauszüge aller Liegenschaften/Immobilien
<input type="checkbox"/>	Typenschein und Zulassungsschein sämtlicher KfZ (evtl. Kaufverträge, Angabe des aktuellen Kilometerstandes)
<input type="checkbox"/>	Nachweis von Kapitalvermögen (z.B.: Barvermögen, Sparbücher, Bausparverträge, Lebensversicherungen, Wertpapiere usw)
<input type="checkbox"/>	Kontoauszüge der letzten 4 Monate für jedes bestehende Konto

5. Wohnen:

Art der Unterkunft							
<input type="checkbox"/>	Wohnung	<input type="checkbox"/>	Haus	<input type="checkbox"/>	Zimmer	<input type="checkbox"/>	wohnungslos
(Rechts)Verhältnis:							
<input type="checkbox"/>	Miete	<input type="checkbox"/>	Eigentum	<input type="checkbox"/>	Wohnrecht	<input type="checkbox"/>	MitbewohnerIn *)
*) d.h. keine finanzielle Beteiligung an den Miet- bzw. Betriebskosten							
Größe der Unterkunft: ca. m ²				Höhe der monatlichen Wohnkosten €			
Anzahl aller in der Unterkunft lebenden Personen				davon volljährige Personen			
Wohnbeihilfebezug: <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN - Wurde bereits ein Antrag gestellt? Wenn ja, wann: _____							
Name und Anschrift des/der Vermieters/Vermieterin							
Erforderliche Unterlagen: (für alle in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen)							
<input type="checkbox"/>	Mietvertrag, Mietvorschreibung, Betriebskostenvorschreibung, Einzahlungsnachweis						
<input type="checkbox"/>	Heizkosten, Warmwasserkosten						
<input type="checkbox"/>	Nachweis über die monatlichen Stromkosten mit ausgewiesener Umsatzsteuer						
<input type="checkbox"/>	Nachweis über Wohnbeihilfe (Bezug oder Antragstellung; Anweisung direkt an Vermieter/Genossenschaft)						
<input type="checkbox"/>	Bei Mietrückstand: Bestätigung über die Höhe (inkl. aller angefallenen Kosten)						
<input type="checkbox"/>	Aktuelle Vorschreibung und Zahlungsnachweis der letzten 4 Monate						

B) EhepartnerIn Lebensgefährte/in eingetragene/r PartnerIn, Angaben über den/die weitere/n im gemeinsamen Haushalt lebende/n PartnerIn: (Alle Angaben sind nachzuweisen!)

Familienname, Akad. Grad	Vorname(n)
Frühere Familiennamen	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich

SVNr.		Geburtsdatum	
Geburtsort		Geburtsland	
Staatsbürgerschaft			
Dauerhaft rechtmäßig in Österreich seit			
Tel. -Nr.		E-Mail	
Familienstand			
Geburtsland des leiblichen Vaters		Staatsbürgerschaft des leiblichen Vaters	
Geburtsland der leiblichen Mutter		Staatsbürgerschaft der leiblichen Mutter	
krankenversichert <input type="checkbox"/> JA Krankenkasse:		<input type="checkbox"/> NEIN	
<input type="checkbox"/> berufstätig	<input type="checkbox"/> in Pension/Rente seit:	<input type="checkbox"/> arbeitslos seit:	
<input type="checkbox"/> im Krankenstand seit:	<input type="checkbox"/> Pensionsantrag gestellt am:		
Bei Arbeitslosigkeit: lt. eigener Einschätzung arbeitsfähig: <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN			
Wurde bereits von anderen Bezirksverwaltungsbehörden Sozialunterstützung/Mindestsicherung bezogen? Wenn ja, von welcher Stelle?			
Erfolgte in den letzten 6 Monaten ein Zuzug aus einem anderen Bundesland/Ausland? Wenn ja, letzter Aufenthaltsort?			
Angaben zu Einkommen und Vermögen: Alle Einkünfte und Vermögenswerte sind anzuführen und zu belegen - siehe Pkt. 3 und 4 des Antrags!			
<input type="checkbox"/> Einkommen	Einkommensart	Derzeit mtl. netto €	<input type="checkbox"/> kein Einkommen
<input type="checkbox"/> Vermögen	<input type="checkbox"/> kein Vermögen		

C) Kinder

Angaben über die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder (minderjährige oder noch in Ausbildung befindliche Kinder - Ausbildung vor dem 18. Lebensjahr begonnen):

Vorname	Nachname	SV- Nr/Geb.- Datum	m / w	KV* ja/nein	Betreuungsstatus/ Ausbildungsstatus**	Art und Höhe des Einkommens/Vermögens Mehrfachnennungen möglich	Staatsbürgerschaft

* Krankenversicherung

** Betreuungs/Ausbildungsstatus/stand: (bitte entsprechende Buchstabenkombination eintragen)

zH - zu Hause; Kr - Krabbelstube; aG - altersgemischte Gruppe; Ki - Kindergarten; Ta - Tageseltern; Sch - Schule; Na - Schule und Nachmittagsbetreuung/Hort; Le - Lehre; Er - Erwerbstätigkeit; (Studierende werden nicht unterstützt!)

Vor- und Nachname	Geburtsland	Staatsbürgerschaft	Dauerhaft rechtmäßig in Österreich seit	GL* des leiblichen Vaters	GL* der leiblichen Mutter	Stb* des leiblichen Vaters	Stb* der leiblichen Mutter

*Geburtsland
**Staatsbürgerschaft

Erforderliche Unterlagen - siehe AntragstellerIn!

Kindergarten-/Hortvorschreibung - sofern eine Kinderbetreuung aufgrund einer Beschäftigung erforderlich ist - für alle haushaltszugehörigen minderjährigen Kinder, welche sich tagsüber in Fremdbetreuung befinden. (aufgeschlüsselt in Besuchs- und Essensbeiträge) sowie Zahlungsbestätigungen

D) Sonstige Personen

Gibt es noch weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Personen, die bisher im Antrag noch nicht angeführt wurden?
Verwandte oder sonstige MitbewohnerInnen

Name, Beziehung zum/zur AntragstellerIn

Ich nehme zur Kenntnis, dass Hilfe suchende Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz erhalten, sowie ihre VertreterInnen gemäß § 27 Abs 1 Salzburger Sozialunterstützungsgesetz (SUG), jede ihnen bekannte Änderung der für die Leistung maßgeblichen Umstände, insbesondere der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse, Aufenthalte in Kranken-, Kuranstalten oder vergleichbaren stationären Einrichtungen sowie länger als drei Tage dauernde Aufenthalte im Ausland unverzüglich bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen haben. Im Fall des § 14 Z 4 SUG sind der Anzeige entsprechende Nachweise (ärztliche Verordnungen odgl) anzuschließen. Ich nehme weiters zu Kenntnis, dass gemäß § 28 Abs 1 SUG Hilfesuchende, die wegen falscher Angaben, Verschweigung von wesentlichen Tatsachen oder Verletzung der Anzeigepflicht gemäß § 27 Leistungen nach diesem Gesetz zu Unrecht erhalten haben, diese zurückzuerstatten haben. Gleiches gilt, wenn die Hilfe suchende Person oder ihr/e VertreterIn wusste oder hätten erkennen müssen, dass die Hilfeleistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührt. Ein Verstoß gegen die oben angeführten Bestimmungen stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu ahnden (§ 42 SUG).

Bankverbindung auf die eine allfällige Leistung überwiesen werden soll:

Bank	BIC
IBAN	lautend auf

Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass die im Antrag gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Datum

Unterschrift

Unterschrift wurde geleistet durch:

AntragstellerIn Angehörige/n Bevollmächtigte Person Vertreter nach dem Erwachsenenschutzgesetz Obsorgeberechtigte/n

Hinweis zum Datenschutz:

Das Amt der Salzburger Landesregierung bzw die örtlich jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde im Bundesland Salzburg sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Landes Salzburg bei den oben genannten Verantwortlichen:

Datenschutzbeauftragter des Landes Salzburg

Referat Büro des Landesamtsdirektors (20001)

Adresse: Chiemseehof, Stiege 1

A-5020 Salzburg

E-Mail: datenschutz@salzburg.gv.at

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich auf gesetzlicher Grundlage.

Sie haben das Recht, Auskunft bezüglich Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist Ihnen Auskunft zu erteilen. Im Falle einer Nichterteilung der Auskunft hat der Verantwortliche dem Betroffenen auf dessen Verlangen schriftlich über die dafür maßgeblichen Gründe zu informieren, es sei denn, die Erteilung selbst dieser Information würde den genannten Einschränkungsgründen zuwiderlaufen.

Sie haben das Recht, die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten sowie die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in irgendeiner Weise verletzt worden sind, können sie sich bei der Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) beschweren.



Informations- und Belehrungsblatt

zum Antrag auf Sozialunterstützung

(siehe zu Punkt A) „1. Erforderliche Unterlagen - AntragstellerIn“ des Antrages auf Sozialunterstützung)

Anzeige- und Rückerstattungspflicht (§§ 27, 28 SUG)

Gemäß § 27 des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes (SUG) haben Hilfesuchende, die Leistungen nach diesem Gesetz erhalten, sowie ihre Vertreter jede ihnen bekannte **Änderung der** für die Leistung maßgeblichen Umstände, insbesondere der **Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse, Aufenthalte in Kranken-, Kuranstalten oder vergleichbaren stationären Einrichtungen sowie länger als drei Tage dauernde Aufenthalte im Ausland unverzüglich** bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde **anzuzeigen**.

Gemäß § 28 haben Hilfesuchende, die wegen falscher Angaben, Verschweigung von wesentlichen Tatsachen oder Verletzung der Anzeigepflicht gemäß § 27 **Leistungen** nach diesem Gesetz **zu Unrecht erhalten haben, diese zurückzuerstatten**. Gleiches gilt, wenn die Hilfe suchende Person oder ihr Vertreter wusste oder hätte erkennen müssen, dass die Hilfeleistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührt.

Ein Verstoß gegen die oben angeführten Bestimmungen stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist mit einer **Geldstrafe bis zu 3.000 €** und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit einer **Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche** zu ahnden (§ 42 SUG).

Ersatz durch Hilfe suchende Personen selbst und ihre Erben (§ 30 SUG)

Hilfesuchende sind zum **Ersatz der für sie aufgewendeten Kosten verpflichtet**, wenn

1. die Ersatzforderung durch unbewegliches Vermögen grundbücherlich sichergestellt worden ist;

2. nachträglich bekannt wird, dass sie zur Zeit der Hilfeleistung hinreichendes Einkommen oder Vermögen hatten, auch wenn sie über dieses zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Kostenersatz nicht mehr verfügen; die Bemessung des Kostenersatzes hat auf Basis der Sachlage im relevanten Bedarfsabschnitt nach Kalendermonaten, jedoch unter Berücksichtigung des zur Zeit der Hilfeleistung zur Verfügung stehenden Einkommens und Vermögens zu erfolgen; oder
3. sie nachträglich zu einem verwertbaren Vermögen gelangen, es sei denn, dieses wurde durch eigene Erwerbstätigkeit erwirtschaftet; oder
4. sich auf Grund einer rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ergibt, dass diese Leistungen zu Unrecht bezogen wurden; oder
5. Leistungen rechtsgrundlos bezogen wurden oder sich auf Grund einer nachträglichen Änderung des Sachverhalts ein niedrigerer Leistungsanspruch im Vergleich zur bereits ausbezahlten Leistung ergibt.

Anspruch (§ 4 SUG)

Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz haben vorbehaltlich Abs 3 nur Personen gemäß Abs 2, die ihren **Hauptwohnsitz und** ihren **tatsächlichen, dauernden Aufenthalt im Land Salzburg** haben. Bei einer Ortsabwesenheit von durchgehend über zwei Wochen, ist kein tatsächlicher Aufenthalt mehr gegeben. Eine Ausnahme dahingehend besteht nur bei stationären Aufenthalten in Kranken- oder Kuranstalten oder vergleichbaren therapeutischen Einrichtungen. Obdachlose Personen benötigen eine Hauptwohnsitzbestätigung

gemäß § 19a MeldeG, die bei der zuständigen Meldebehörde beantragt werden kann.

Zum bezugsberechtigten Personenkreis zählen gemäß § 4 Abs 2 SUG Personen mit österreichischer Staatsangehörigkeit, dauerhaft niedergelassene Fremde, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft und rechtmäßig im Inland aufhalten und aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürger, Schweizer Bürger und Drittstaatsangehörige, die sich noch nicht seit mindestens fünf Jahren dauerhaft und rechtmäßig im Inland aufhalten, wenn die Gewährung von Leistungen aufgrund völker- oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist.

In Abs 3 werden bestimmte Personengruppen von der Leistungsgewährung ausgeschlossen. Insbesondere haben schutzbedürftige Fremde gemäß § 5 des Salzburger Grundversorgungsgesetzes und ausreisepflichtige Fremde keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialunterstützung.

Kürzung der Leistungen (§ 8b SUG)

Hilfesuchenden, die trotz schriftlicher Belehrung die Arbeitskraft nicht in zumutbarer Weise einsetzen oder nicht an einer Begutachtung oder arbeitspraktischen Erprobung im Sinn des § 8 Abs 3 oder an einer von der Behörde oder dem Arbeitsmarktservice vermittelten Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik oder an einer sonstigen Maßnahme zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit oder Vermittelbarkeit oder sozialen Stabilisierung teilnehmen sowie Hilfesuchenden, die dem Ausbildungspflichtgesetz unterliegen und ihre Schul- oder Erwerbsausbildung nicht zielstrebig verfolgen, ist die **Hilfe für den Lebensunterhalt stufenweise zu kürzen** (erste Pflichtverletzung: auf 70%, zweite Pflichtverletzung: auf 50 %, dritte Pflichtverletzung: auf 25 %, vierte Pflichtverletzung: auf 0 % des Lebensunterhaltes). Asylberechtigten und drittstaatsangehörigen Personen, die schuldhaft gegen Pflichten gemäß § 16c Integrationsgesetz (IntG) verstoßen, ist die Hilfe für den Lebensunterhalt für die Dauer der Pflichtverletzung, jedoch für mindestens 3 Monate um 25 % zu kürzen. Eine grundsätzlich fehlende Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft, zur Schul- oder Erwerbsausbildung oder zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 16c IntG führt zum gänzlichen Entfall der Leistung.

Aufenthalt im Ausland (§ 14 SUG)

Der **Anspruch auf die Leistungen der Sozialunterstützung ruht** für die Dauer eines Aufenthaltes im Ausland. Dies gilt nicht für Aufenthalte:

1. in einer Dauer von nicht mehr als drei Tagen;
2. zu Urlaubszwecken bei erwerbstätigen Personen, höchstens jedoch vier Wochen im Kalenderjahr, davon bis zu zwei Wochen ohne Unterbrechung
3. im Interesse der familiären Beziehungen der Hilfe suchenden Person oder zur Aufnahme oder Ausübung einer Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch zwei Wochen im Kalenderjahr;
4. im zwingenden Interesse der Gesundheit der Hilfe suchenden Person höchstens jedoch jeweils zwei Wochen ohne Unterbrechung; die zweiwöchige Frist gilt nicht bei stationären Aufenthalten in Kranken- oder Kuranstalten oder vergleichbaren therapeutischen Einrichtungen.

Einsatz der Arbeitskraft (§ 8 SUG)

Leistungen der Sozialunterstützung sind bei arbeitsfähigen Hilfesuchenden von der dauerhaften Bereitschaft abhängig zu machen, ihre Arbeitskraft einzusetzen sowie aktive, arbeitsmarktbezogene Leistungen zu erbringen. Dies umfasst insbesondere das Bemühen um eine entsprechende Erwerbstätigkeit, die Bereitschaft zur Mitwirkung an der Begutachtung der Arbeitsfähigkeit sowie zur Teilnahme an Maßnahmen, die der Steigerung der Arbeitsfähigkeit oder der Integration in den Arbeitsmarkt dienen.

Einsatz des Einkommens (§ 6 SUG)

Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialunterstützung ist das Einkommen der Hilfesuchenden zu berücksichtigen. Zum Einkommen zählen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert sowie eine allfällig gewährte (erweiterte) Wohnbeihilfe nach den Salzburger Wohnbauförderungsgesetzen.

Berücksichtigung von Leistungen Dritter (§ 5 SUG)

Leistungen der Sozialunterstützung sind nur insoweit zu erbringen, als der Bedarf nicht durch Geld- oder Sachleistungen Dritter gedeckt ist. Zu diesen Leistungen zählt auch je-

ner Teil des Einkommens der mit Hilfesuchenden im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen und Lebensgefährten, der die Bemessungsgrundlage der Hilfesuchenden gemäß § 10 SUG übersteigt.

Hilfesuchende haben Ansprüche zu verfolgen, soweit dies nicht offensichtlich aussichtslos oder unzumutbar ist (Abs 3).

Hilfesuchende, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG) verirken, ist der verwirkte Anspruch nicht durch Leistungen der Sozialunterstützung zu kompensieren (Abs 4).

Einsatz des Vermögens (§ 7 SUG)

Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialunterstützung ist das verwertbare Vermögen der Hilfesuchenden einzusetzen.

Grundsätze (§ 2 SUG)

Die Leistungen der Sozialunterstützung sind in der Form zu erbringen, welche die zu erzielende Wirkung auf die kostengünstigste, wirtschaftlichste und zweckmäßigste Weise erreichen lässt.

Leistungsbeginn

Leistungen der Sozialunterstützung werden ab Antragstellung gewährt.

Leistungsdauer

Diese ist vom Fehlen einer ausreichenden Deckung des jeweiligen Bedarfs durch eigenes Einkommen oder Vermögen oder durch Leistungen Dritter einschließlich des Bundes oder anderer Staaten sowie von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft abhängig. Aus dem Bescheid (der Mitteilung) ist die vorläufige Leistungsdauer (= die Dauer der bereits gewährten Leistung der Sozialunterstützung) ersichtlich. Bei Fortbestand der Hilfsbedürftigkeit ist (**mind. 14 Tage vor dem Endtermin**) ein Antrag auf Weitergewährung der Sozialunterstützung zu stellen. Dies kann schriftlich oder persönlich im Sozialamt bzw. der Gruppe Soziales der zuständigen Bezirkshauptmannschaft erfolgen, wobei eine Terminvereinbarung empfohlen wird. Bei Wohnsitz in der Stadt Salzburg sind Vorsprachetermine telefonisch oder persönlich beim Magistrat, Info-Center-Soziales (ICS) zu vereinbaren.

Beschwerden

Im Konfliktfall wenden Sie sich bitte bei Wohnsitz in der Stadt Salzburg an das Info-Center-Soziales (ICS). Ansonsten kontaktieren Sie bitte die Gruppe Soziales der für ihren Wohnsitz zuständigen Bezirkshauptmannschaft.

Anmietung/Wohnen/Einrichtung

- Die Höhe des Mietzinses muss **angemessen** sein, es dürfen bestimmte Anmietungsobergrenzen (gemäß Sozialunterstützungsverordnung-Sonderbedarfe) nicht überschritten werden und es bedarf einer positiven Prognose, dass der Höchstzulässige Wohnungsaufwand nicht überschritten wird.
- Bitte informieren Sie sich im ICS bzw. Gruppe Soziales der zuständigen Bezirkshauptmannschaft über die aktuellen Anmietungsrichtlinien, bevor Sie eine Wohnung suchen und schließen Sie mietrechtliche Verträge nur mit Zustimmung des Sozialamtes bzw. der Gruppe Soziales der zuständigen Bezirkshauptmannschaft ab.
- **Bereits erlegte Anmietungskosten** können nicht refundiert werden.
- **Leistungen für Kautionen** können ausschließlich in Form von Haftungsübernahmen erbracht werden. Die Behörde kann die Haftungsübernahme von der Zustimmung abhängig machen, dass sich die antragstellende Person gegenüber der Behörde verpflichtet (zB im Wege einer Haftungserklärung), diese bei einer Inanspruchnahme durch den Vermieter schadlos zu halten.
- Wird von dem/der Hilfesuchenden eine **zu teure Wohnung angemietet**, so wird der die üblichen, kostengünstigen u/o zulässigen Wohnungskosten übersteigende Anteil in der Sozialunterstützung nicht anerkannt.
- **Für die Deckung des Einrichtungsbedarfes sind vorrangig Angebote des Gebrauchtmrktes heranzuziehen. Für die Ausstattung von Wohnraum** können Leistungen für den Hausrat erbracht werden, wenn der Hausrat **kostengünstig** und für die Führung eines Haushaltes **unerlässlich** ist. Diese Kosten können ausschließlich dann übernommen werden, wenn eine **Kostenübernahme beantragt** und vom Sozialamt bzw der Gruppe Soziales der zuständigen Bezirkshauptmannschaft **genehmigt** wurde. Kosten für die Ausstat-

tung von Wohnraum, die ohne vorhergehende Genehmigung angeschafft wurden, können nicht übernommen werden.

- Eine Leistungsgewährung derartiger Sonderbedarfe kommt nicht in Betracht, soweit der Sonderbedarf durch die Hilfen für den Lebensunterhalt oder den Wohnbedarf, eigenes Einkommen oder Vermögen der Hilfe suchenden Person oder Leistungen Dritter gedeckt werden kann.
- **Vom Hilfesuchenden selbst verschuldete Mietrückstände** (z.B. durch Nichtbezahlung des Eigenleistungsanteiles) können von der zuständigen Behörde nicht übernommen werden.

Krankheit (§ 12 SUG)

Für die Dauer des Vorliegens der Voraussetzungen nach dem Salzburger Sozialunterstützungsgesetz besteht Hilfe für den Bedarf bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung durch die Übernahme der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, dh alle nicht krankenversicherten LeistungsbezieherInnen

und deren Angehörige werden ab **dem 1. Tag** der Leistungsgewährung in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen und ist dadurch ein uneingeschränkter Zugang zu medizinischen Leistungen gewährleistet.

Das Entstehen eines Pflichtversicherungsanspruchs (zB bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Erwerb eines Pensionsanspruchs, etc) ist **unverzüglich der Behörde zu melden**.

Mit Beendigung der Gewährung von Leistungen der Sozialunterstützung werden auch die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung eingestellt.

Aufenthalt in einer Kranken- oder Kuranstalt (§ 13 SUG)

Für die Dauer eines Aufenthaltes in einer Kranken- oder Kuranstalt oder einer vergleichbaren stationären Einrichtung wird die Hilfe für den Lebensunterhalt gemäß § 13 reduziert. Dies gilt nicht für den Aufnahme- und Entlassungsmonat.

Zu meinem Antrag auf Sozialunterstützung erkläre ich,

Herr/Frau, geb. am

dass ich hinsichtlich der oben angeführten Bestimmungen des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes **belehrt** wurde und eine Kopie erhalten habe.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)